

05.09.2013

## Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

### **Gesetz über das nichtgewerbliche Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in NRW (NHGTWA-G)**

#### **A Problem**

Immer wieder kommt es auch in NRW zu Vorfällen, bei denen Exotenhalter oder auch Dritte durch privat gehaltene Exoten schwer verletzt werden. Erst am 31. August kam es mal wieder zu einem solchen Vorfall, als ein Schlangenhalter in Köln von seiner Texas-Klapperschlange (*Crotalus atrox*) gebissen wurde. Der daraufhin nötig gewordene Rettungseinsatz kostete über 25.000 Euro. Bei einer im letzten Jahr in Mülheim entflohenen Schlange wurde durch die aufwändige Suchaktion sogar ein Schaden von mehreren 100.000 Euro verursacht. Im ersten Fall übernahm die Krankenkasse die Rettungskosten. Bei der Suchaktion in Mülheim blieb die Allgemeinheit auf den Kosten sitzen, weil der Schlangenhalter in diesem Fall keinen ausreichenden Versicherungsschutz hatte.

Doch nicht nur das finanzielle Risiko macht die private Haltung gefährlicher, wildlebender Tiere so bedenklich. Da solche Exoten in NRW noch nicht gemeldet und registriert werden müssen, ist es für die Krankenhäuser nahezu unmöglich die richtigen Gegengifte vorrätig zu halten. In diesem Fall musste das Antidot sogar aus Schweden eingeflogen werden. Bei den Bissen einiger Schlangen verbleiben dem Opfer nur Minuten bis Stunden um mit einem entsprechenden Antidot behandelt werden zu können. Andernfalls drohen schwere Gewebeschäden bis hin zu Amputationen oder sogar der Tod des Giftopfers.

Zu guter Letzt muss auch die Haltung der Tiere beachtet werden. Dabei kann der Schutz der Menschen nicht der alleinige Maßstab sein, sondern auch eine artgerechte Haltung muss gewährleistet werden. Um dies zu erreichen, ist eine ausgeprägte Sachkunde bei Haltern unerlässlich. Manche Arten lassen sich in Deutschland schlichtweg gar nicht artgerecht halten.

Datum des Originals: 04.09.2013/Ausgegeben: 06.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Der Vergleich erprobter Gesetze und Vorschriften in den Bundesländern hat gezeigt, dass lediglich Berlin einen gangbaren Kompromiss gefunden hat, der sowohl die Möglichkeit bietet bestimmte Exoten privat zu halten, als auch für die notwendige Sicherheit und Tierschutz achtet. Eine dementsprechende Gesetzgebung ist auch für Nordrhein Westfalen zwingend notwendig.

**C Alternativen**

Keine

**D Kosten**

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Absatz 2 werden kostendeckende Gebühren erhoben.

**Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN****Artikel 1****Gesetz über das nichtgewerbliche Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in NRW****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, die durch das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

**§ 2****Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk ein gefährliches Tier wildlebender Art gehalten wird. Die Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden.

(2) Tierhaltung ist das Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte.

(3) Tiere wildlebender Arten sind gefährlich, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu erheblichen Verletzungen oder Schäden führen kann. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gefährliche Tiere wildlebender Arten zu bestimmen.

**§ 4****Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ist verboten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier absichersicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält, und
6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.
7. die Tierhalterin oder der Tierhalter über einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz verfügt.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist

auf höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

## **§ 5**

### **Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Gefährliche Tiere wildlebender Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Übergangsbestimmungen**

Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein gefährliches Tier wildlebender Art gehalten, gilt eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Ausnahme nach Satz 1 kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 ein gefährliches Tier wildlebender Art ohne die erforderliche Ausnahme hält,
2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 3 verstößt,
3. entgegen § 5 Satz 1 ein gefährliches Tier an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
4. entgegen § 5 Satz 2 die Abgabe eines gefährlichen Tieres nicht dokumentiert,
5. entgegen § 5 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder
6. entgegen einem vollziehbaren Widerruf nach § 6 Satz 3 ein Tier hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Einziehung**

Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 6 bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

### **§ 9 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Ordnungsbehörden richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Gebührenordnungen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathand stellt ein ernstzunehmendes, durch das enge Zusammenleben in Großstädten noch gesteigertes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird als Zuwiderhandlung verfolgt, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen lässt oder als verantwortliche Person für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Nach dieser Rechtslage ist es Halterinnen und Haltern gefährlicher Tiere wildlebender Arten selbst überlassen, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Verwaltungsbehörde wird grundsätzlich erst tätig, wenn durch ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art Schäden oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstanden sind, weil die zuständige Ordnungsbehörde vorher keine Kenntnis erhält, welche gefährlichen wilden Tiere unter welchen – evtl. ungenügenden – Vorsichtsmaßnahmen gehalten werden.

Derzeit bestehen Eingriffsmöglichkeiten in Form der Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach § 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) im jeweiligen Einzelfall erst dann, wenn die Tierhaltung durch einen Zwischenfall bekannt geworden ist.

Überdies wird dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch § 121 OWiG nur in der Weise Genüge getan, als Tierhalterinnen und -halter ggf. mit einem Bußgeld belegt werden, wenn ihr Tier „verbotswidrig“ in Erscheinung getreten ist. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand reicht als Sanktionsnorm zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht aus.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

##### 1. Zu § 3:

Bei den als gefährlich einzustufenden Arten handelt es sich um solche, die in der Lage sind, dem Menschen oder anderen Tieren auf Grund ihrer Körperkräfte oder Giftigkeit, verbunden mit bestimmten natürlichen Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteverhalten, Aggressivität und Wehrhaftigkeit, erhebliche Schäden zuzufügen.

##### 2. Zu § 4

###### a) Absatz 1

Für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathand wird ein grundsätzliches Verbot normiert. Das Gesetz regelt nur das Halten von Tieren durch Privatpersonen. Für das gewerbsmäßige Halten von Tieren (gewerbsmäßige Heimtierzucht, Zurschaustellen, Tier-

handel, Reit- oder Fahrbetrieb und Tierpensionen) gilt nach dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik eine Erlaubnispflicht; diese Betriebe unterliegen überdies der behördlichen Überwachung. Insofern sind weitergehende Regelungen nicht erforderlich.

b) Absatz 2

Ausnahmen von dem grundsätzlichen Haltungsverbot nach Absatz 1 dürfen nur unter den hier genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Nur wenn sich die zuständige Behörde von der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Halterin oder des Halters, der Gefahrenfreiheit und Tierschutzgerechtheit der Haltung überzeugt hat und bei Gifttieren die notwendigen Gegenmittel für den Fall eines Giftkontaktes bereitgehalten werden, darf eine Ausnahme in Betracht gezogen werden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers sind dann gegeben, wenn diese(r) nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, für eine im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgen zu können. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung der Tierhalterin oder des Tierhalters kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Die geforderte Sachkunde der Halterin oder des Halters muss neben Kenntnissen der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung der betreffenden Tierart auch spezielle Kenntnisse zur sicheren Unterbringung und zum sicheren Umgang mit den Tieren umfassen. Eine tierschutzgerechte Unterbringung und die geforderte Sachkunde sind von erheblicher Sicherheitsrelevanz, da artwidrige Haltungsbedingungen gefährliche Verhaltensänderungen des Tieres hervorrufen können und unter Umständen das Ausbruchrisiko erhöhen. Dabei darf die Haltung nur in ausbruchsicheren Terrarien, Gehegen etc. erfolgen. Halterinnen und Halter müssen sicherstellen, dass sich außer ihnen selbst keine anderen Personen, einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, Zugang zu einem gefährlichen Tier verschaffen können.

Die Bereithaltung von geeigneten und auch gebrauchsfähigen Gegenmitteln ist aufgrund der oftmals schnell einsetzenden Giftwirkung, die evtl. Lähmungserscheinungen beim Bissopfer hervorrufen und damit zeitintensive Versuche zur Herbeischaffung eines spezifischen Therapeutikums vereiteln kann, unabdingbare Ausnahmevoraussetzung. So kann eine Ausnahme für Gifttiere nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter nachweisen kann, dass ein Gegenmittel im Falle eines entsprechenden Vorfalls in einer unter medizinischen Gesichtspunkten vertretbaren Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Zusätzlich kann die Mitgliedschaft in einem so genannten Serumdepot gefordert werden.

Allerdings gehen von so genannten giftigen Tieren auch andere Gefahren aus als solche, die durch das unmittelbare Einwirken der Tiergifte entstehen. So kann auch der Biss einer Giftschlange, deren Gift abgenommen („gemolken“) wurde, infolge der Verkeimung der Zähne das Opfer erheblich infizieren, was unbehandelt mitunter zu einer Sepsis führen und tödlich enden kann. Es ist daher erforderlich, Tierarten in die Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 aufzunehmen, die – unabhängig von ihrer hier nicht unmittelbar interessierenden Eigenschaft der Giftigkeit – infolge der anatomischen Beschaffenheit ihrer Beiß- oder Stechwerkzeuge und aufgrund ihres arteigenen Verhaltens eine Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen und damit eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung darstellen können.

### 3. Zu § 5

Eine Person, die ein gefährliches Tier abgibt, muss sich davon überzeugen, dass die neue Halterin oder der neue Halter über die erforderliche Ausnahme verfügt. Über die Abgabe sind zur Erleichterung der Überwachung durch die zuständige Behörde Aufzeichnungen zu führen. Die Regelung gilt auch für die gewerbliche Abgabe an private Halterinnen und Halter z.B. durch Zoofachgeschäfte.

### 4. Zu § 6

Wegen der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig erlaubnisfrei begründeten Privathaltungen gefährlicher Tiere wildlebender Arten sind aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsbestimmungen notwendig.

### 5. Zu § 7

#### a) Absatz 1 und 2

Im Hinblick auf die von der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ausgehenden Gefahren ist es notwendig, Ordnungswidrigkeitentatbestände einzuführen.

### 6. Zu § 8

Den zuständigen Behörden wird ausdrücklich die Möglichkeit zur Einziehung eines gefährlichen Tieres eingeräumt, wenn die Halterin oder der Halter einen als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoß gegen das Gesetz begangen hat. Kann ein Tier, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, nicht ohne eine fortgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gehalten und auch nicht anderweitig sicher untergebracht werden, kann die zuständige Behörde seine Tötung anordnen.

## **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper  
Simone Brand

und Fraktion